

# **Satzung**

## **des Kleingartenvereins Forstlach e.V.**

**Stand 24.4.2009**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Forstlach e. V.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Karlsruhe.
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein erstrebt den Zusammenschluß der Kleingärtner in Karlsruhe und Umgebung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
  - a) den Kleingarten- und Siedlergedanken zu fördern.
  - b) Kleingartenanlagen und Siedlungen zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen.
  - c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, d.h., der Allgemeinheit zugänglichen Grüns im Interesse der Gesundheit der gesamten Bevölkerung.
  - d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung. Insbesondere bei der Jugend, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
  - e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, daß öffentliche Grünflächen, Siedlungen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen und sittlichen Gebiet dienen.
  - f) Durch Beratung und Fachvorträge das Wissen der Mitglieder zu vertiefen, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern.
  - g) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland zu pachten und in Unterpacht zu geben.
  - h) In Schadenfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel Hilfe zu gewähren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß dem Antragsteller keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind und von ihm die Vereinssatzung und die Gartenordnung anerkannt werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ausschuß zulässig, der endgültig entscheidet. Der Beitritt zum Verein schließt die Zugehörigkeit zur Bezirksgruppe.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) Auflösen des Vereins.
  - b) Austritt.
  - c) Ausschluß.
4. Der Austritt muß ein halbes Jahr vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauf folgenden Jahres.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Ausschuß ausgesprochen werden, wenn
  - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Verbindlichkeiten länger als 6 Monate im Rückstand ist.
  - b) Das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder grob und böswillig verstößt.
6. Der Ausschluß ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist Schriftliche Berufung innerhalb 4 Wochen nach Erhalt zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

### **§ 4 Beitrag**

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.  
Im Jahresbeitrag sind enthalten:
  - a) Vereinsbeitrag
  - b) Beiträge zur Bezirksgruppe
  - c) Beiträge zum Landesverband
  - d) Kosten der mtl. Gartenzeitschrift
2. Der Vereinsbeitrag ist vor dem 15.5. des laufenden Jahres zu entrichten.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Dem Mitglied steht das Recht zu
  - a) bei Wahlen und Beschlüssen mit zustimmen (Ausnahme §7 Abs. 5),
  - b) an die Organe des Vereins Anträge zu richten,
  - c) an sämtlichen Einrichtungen des Vereins, der Bezirksgruppe und des Landesverbandes teilzunehmen.

3. Das Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet:
  - a) die Beiträge bis zum Fälligkeitstag zu entrichten,
  - b) die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen,
  - c) die Förderung der Interessen der Kleingartenorganisation wahrzunehmen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) Der Vorstand
  - d) Der Ausschuß.
2. Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

## § 7 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit der Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt mit 14tägiger Einladungsfrist. Sie haben zu erfolgen wenn
  - a) es das Vereinsinteresse erfordert durch den Vorstand,
  - b) ein Viertel der Mitglieder durch Unterschrift die Einberufung fordert.Wird diesem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller durch das Amtsgericht zur Einberufung der Versammlung und Führung des Vorsitzes bei derselben ermächtigt werden.
3. Die Hauptversammlung beschließt über
  - a) den Geschäfts- und Kassenbericht,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) die Richtlinien für das Geschäftsjahr,
  - f) vorliegende Anträge,
  - g) Festsetzung des Vereinsbeitrages,
  - h) Änderung der Satzung nach § 33 BGB,
  - i) Auflösung des Vereins.
4. Beschlußfassung  
Zur Beschlußfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:
  - a) einfache Mehrheit für § 7 Abs. 3a-g
  - b) Dreiviertel Mehrheit für § 7 Abs. 3h-i
5. Richtet sich die Beschlußfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt und ist bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus  
Vorsitzenden  
stv. Vorsitzenden  
ersten Kassierer  
zweiten Kassierer  
Schriftführer und mindestens  
Einem Beisitzer.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluß einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. Kassierer, jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) die Geschäftsführung des Vereins,
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
  - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist,
  - e) der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozeß- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
6. Über alle Sitzungen der Organe werden vom Schriftführer Protokolle geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der 1. Kassierer ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muß in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Ausschuß

1. Der Ausschuß wird aus dem Vorstand und mindestens zwei weiteren Beisitzern gebildet. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
2. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch Beschluß einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
3. Der Ausschuß ist zur Entscheidung zuständig über:
  - a) den Abschluß, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen,
  - b) die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüssen,
  - c) Aufnahme von Krediten,
  - d) Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen,
  - e) Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beratung übergeben werden.
  - f) Wichtige Fälle, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Derartige Entscheidungen sind der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.

4. Der Ausschuß wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragen.
5. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit.

### § 10 Obleute und Wegwarte

Obleute und Wegwarte können von der Hauptversammlung eingesetzt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben nach der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.  
Die Obleute und Wegwarte fungieren als Mittler zwischen dem Vorstand, dem Ausschuß und der betreffenden Mitgliedergruppe.  
Anliegen sind dem Vorstand oder dem Ausschuß vorzutragen.

### § 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen über die Kassengeschäfte vorzunehmen.  
In der Hauptsammlung ist ein Revisionsbericht zu erstatten und wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.  
Beauftragte des Landesverbandes bzw. der Bezirksgruppe haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse einer Prüfung zu unterziehen.

### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, 5. Februar 2010

Lösch  
I. Vorsitzender



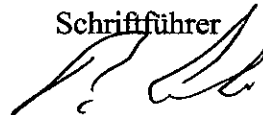
K. Ulrich  
1. Kassierer



B. Ullrich  
2. Kassierer



Schwab  
Schriftführer



Helfer  
Beisitzer

